Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 3,90 M.

Inserate werden bis Montag früh, Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die 5gespaltene Petitzeile 40 Pf. für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 50 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 8. Oels, den 27. Januar 1920. **58. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Oels, den 26. Januar 1920.

Betrifft Abänderung des Ausmahlungssatzes.

Die Reichsgetreidestelle hat auf Grund des § 18g der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 525) mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß Roggen sowie Weizen zu 90 Prozent und Gerste zu 85 Prozent auszumahlen sind. Diese Festsetzung gilt allgemein für Getreide, das die Reichsgetreidestelle oder der Kreis für die Versorgung seiner Bevölkerung verarbeiten läßt, oder Selbstversorger laut Mahlkarte zur Mühle bringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung der Reichsgetreidestelle werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

VI Armeekorps
Generalkommando
Beweisstelle
Ab. Ic J.-Nr. 923/20.

Breslau, den 22. Januar 1920.

Bekanntmachung

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 ist über das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und der von ihnen umschlossenen Gebiete der Ausnahmezustand verhängt worden.

Die vollziehende Gewalt ist mir vom Reichswehrministerium übertragen worden. Die Zivilbehörden bleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen zu folgen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Verboten sind: Zusammenrottungen, Versammlungen, Umzüge unter freiem Himmel, auf Straßen, Fabrikhöfen und freien Plätzen.

§ 2.

Verboten ist: Der Ankauf und Verkauf, der Besitz von Waffen und Munition aller Art, Sprengstoffen, Handgranaten, sowie das Unternehmen, sich in den Besitz derartiger Gegenstände zu setzen.

Berechtigt zum Besitz oder Tragen von Waffen oder Munition sind nur Militär-, Polizei- oder sonstige Personen, die im Besitz eines gültigen Waffenscheines sind.

§ 3.

Plakate, Extrablätter, Flugblätter und Zettel und ähnliche nicht periodisch erscheinende Blätter, sowie neue periodisch erscheinende Blätter (Zeitungen) dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft, verteilt oder sonst verbreitet werden, wenn die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote, die Aufforderung und Anreizung dazu werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafen bis zu 15 000 Mark bestraft.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen werden die Brigadekommandeure und in den Festungen Glatz, Neiße und Breslau die Festungskommandanten beauftragt. An diese sind auch alle Anfragen und Gesuche betr. des Ausnahmezustandes im einzelnen zu richten.

Der Regierungskommissar.
Voigt.
Der Militärbefehlshaber.
v. Friedeburg.

Oels, den 26. Januar 1920.

Die preußische Staatsregierung hat am 13. d. M. den Belagerungszustand aufgehoben.

Oels, den 24. Januar 1920.

Betrifft: Elternbeiräte an Schulen.

Auf Grund einer Anweisung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird der von der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau auf den 29. Februar 1920 bestimmte Termin für die Wahl zu den Elternbeiräten auf den 7. März 1920 anberaumt (siehe diess. Kreisblattbekanntmachung vom 23. Dezember 1919, Kr.-Bl. 1919, Nr. 103, Seite 327).

Oels, den 23. Januar 1920.

Betrifft Einwohnerwehren.

Sämtliche Ortsbehörden des Kreises werden darauf hingewiesen, daß sie sich bei der in allen Gemeinden vorzunehmenden Gründung von Einwohnerwehren oder Umgestaltung bereits bestehender Wehren an die hierfür zuständige Stelle, den Kreisrat beim Landrat des Kreises Oels, zwecks Information über die einschlägigen Bestimmungen zu wenden haben. Der Kreisrat ist zur Teilnahme an wichtigen Versammlungen aufzufordern.

Berlin, den 7. Januar 1920.

Die ständig steigenden Herstellungskosten und vor allen Dingen die außerordentliche Erhöhung der Preise für Rohstoffe haben den Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie gezwungen, den Preis für **10prozentiges verpacktes K.-A.-Seifenpulver**, soweit solches für die zusätzliche Versorgung der Schwerarbeiter in Frage kommt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium auf **460, Mk. für 100 Kilogramm „ab Fabrik“** festzusetzen.

Dieser Preis wird erstmalig den für den Monat Februar 1920 zu liefernden Seifenpulvermengen zugrunde gelegt.

Wir bitten, den in Frage kommenden Verteilungs- und Unterverteilungsstellen hiervon entsprechende Mitteilung zu machen.

Den zu versorgenden Schwerarbeitern kann außerdem die inzwischen bedeutend verbesserte **K.-A.-Seife** als Zusatzwaschmittel ohne jede Einschränkung zugewiesen werden, und zwar zu dem bisher üblichen Preise von **305 Mk. pro 100 Kilogram „ab Fabrik“**. Die allmonatlich erforderlichen Mengen bitten wir ebenfalls auf dem Bedarfsanmeldeformular anzugeben.

Gleichzeitig weisen wir nochmals darauf hin, daß die formularmäßigen Bedarfsanmeldungen spätestens bis zum 15. des

Monats, der dem Bedarfsmonat vorausgeht, hier vorliegen müssen, wenn eine rechtzeitige Zuweisung der benötigten Mengen und damit auch deren baldige Lieferung gewährleistet werden soll.

Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft.

Oels, den 25. Januar 1920.

Betrifft Holzpreise.

Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Festsetzung der Holzpreise in Nachbarkreisen werden als zurzeit angemessene Richtpreise festgesetzt:

a) Scheite (gespalten oder ungespalten) 30—38 Mk. je rm,
b) Knüppel (gespalten oder ungespalten) 20—28 Mk. je rm,
c) Hecken oder Reisig (in rm aufgesetzt) 18—24 Mk. je rm,
d) Langhaufen 10—16 Mk. je rm,
e) Stöcke 16—22 Mk. je rm.

Ich gebe dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt von 1919 Seite 265 hiermit bekannt.

Oels, den 26. Januar 1920.

Petroleum.

In letzter Zeit werden hier Klagen über nicht einwandfreie Beschaffenheit des auf Marken gelieferten Petroleums in der Hauptsache aus ländlichen Bezirken laut und darüber, daß ein Teil der Kaufleute noch ein anderes geringer zu bewährtendes Petroleum führt und dieses unter Ueberschreitung der Höchstpreise zusammen mit dem rationierten Petroleum verkauft. Vermutlich handelt es sich hier um ein sogenanntes „Leuchtöl" (Petroleumersatz), das nicht den preisregulierenden Bestimmungen über den Petroleumverkauf unterworfen und deshalb ohne Marken erhältlich ist. Selbstverständlich dürfen aber die Kaufleute, sobald sie das von mir zugewiesene Petroleum in die Behälter gefüllt haben, nicht mehr Leuchtöl (Petroleumersatz) nachfüllen.

Ich ersuche die Kaufleute, für die saubere Beschaffenheit der Petroleumbehälter stets Sorge zu tragen, damit derartige Uebelstände vermieden werden.

Berlin, den 5. Dezember 1919.

Erläuterungen
zu
dem Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919
(RGBl. S. 1757).

Das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (RGBl. S. 1757) beruht auf einer Vorlage, die aus der Mitte der Nationalversammlung eingebracht worden ist (zu vergleichen Drucksachen der Nationalversammlung 1919 Nr. 833). Die der Vorlage beigegebene Begründung beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Veranlassung zu dem Gesetze darzulegen, sieht jedoch von einer Erläuterung der einzelnen Vorschriften ab. Da hierdurch die Handhabung des Gesetzes erschwert werden kann, ist von beteiligter Seite der Wunsch geäußert worden, daß das Reichsarbeitsministerium Erläuterungen zu dem Gesetze herausgeben möge. Diesem Wunsche wird im folgenden Rechnung getragen:

Das Gesetz führt nach dem Muster der Kriegswochenhilfe, die sich in sozialpolitischer Beziehung bewährt hat, und namentlich auf den Gesundheitszustand sowie die Sterblichkeitsziffer der Neugeborenen von günstigem Einfluß gewesen ist, eine umfangreiche Fürsorge für Wöchnerinnen ein. Die Regelleistungen der Krankenkassen an Wochenhilfe für versicherte Wöchnerinnen sind gegenüber den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wesentlich erweitert. Ferner ist die Familienhilfe, soweit sie in Wochenhilfe besteht, Regelleistung geworden. Endlich wird allen minderbemittelten Wöchnerinnen, die nicht schon nach sonstigen Vorschriften einen Anspruch auf Wochenhilfe haben, eine Wochenfürsorge aus Mitteln des Reichs zugewendet. Um die Krankenkassen in den Stand zu setzen, die Beiträge entsprechend den neuen Aufwendungen zu erhöhen, sind die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Beitragsgrenzen wesentlich hinaufgesetzt. Außerdem sieht das Gesetz, um eine übermäßige Belastung der Krankenkassen zu verhüten, eine Beteiligung des Reichs an den Kosten der Familienhilfe vor. Weitere Vorschriften dienen der Ueberleitung der Kriegswochenhilfe in den Friedenszustand. Im einzelne[illegible] ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Regelleistungen der reichsgesetzlichen Wochenhilfe bestanden bisher nur in Wochengeld. Nunmehr sind außerdem Stillgeld sowie ein Beitrag zu den Kosten der Entbindung und eine Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren. Daferner auch die Familienhilfe, soweit sie in Wochenhilfe besteht, Regelleistung geworden ist, so war der § 179 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, der den Kreis der „vorgeschriebenen" Leistungen der Krankenkassen, d. h. der Regelleistungen, umschreibt, entsprechend abzuändern. Die Familienhilfe gehört, soweit sie die Gewährung von Krankenpflege und Sterbegeld betrifft, auch weiterhin nicht zu den „vorgeschriebenen" Leistungen der Krankenkassen und ist somit freiwillige Mehrleistung geblieben.

Zu § 2.

a) **Zu § 195 a der Reichsversicherungsordnung.**

Die Leistungen der neuen Wochenhilfe entsprechen im wesentlichen den Leistungen der Kriegswochenhilfe, gehen jedoch zum Teil erheblich über sie hinaus. Um der seit Einführung dieser Wochenhilfe eingetretenen Teuerung Rechnung zu tragen, ist der Entbindungskostenbeitrag von 25 Mk. auf 50 Mk., der Höchstbetrag der Beihilfe für ärztliche Behandlung und Hebammendienste bei Schwangerschaftsbeschwerden auf 25 Mk. erhöht worden. Ferner ist die Dauer des Wochengeldbezugs von acht Wochen auf zehn Wochen erweitert, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld kann also bis zu 4 Wochen vor der Entbindung gezahlt werden. Um versicherte Wöchnerinnen nicht ungünstiger als minderbemittelte zu stellen, denen Wochenfürsorge aus Mitteln des Reichs zukommt (§ 17 des Gesetzes) und die regelmäßig nicht versichert sind, ist für das Wochengeld ein Mindestbetrag von 1,50 Mk. täglich, für das Stillgeld ein solcher von 75 Pf. täglich festgesetzt. Das Wochen- und das Stillgeld sind ferner, ebenso wie bei der Kriegswochenhilfe, für jeden Kalendertag zu zahlen. Das entspricht, soweit das Wochengeld in Frage kommt, auch der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (Entscheidung 2245, A.N. des RVA. 1916 S. 626).

Nach dem bisherigen § 195 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung konnte für Mitglieder von Landkrankenkassen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf 4 Wochen herabgesetzt werden. Diese Vorschrift ist in das neue Gesetz nicht übernommen worden, um die landwirtschaftlich versicherten Wöchnerinnen nicht ungünstiger als die gewerblich versicherten zu stellen. Bestimmungen in den Kassensatzungen über eine derartige Herabsetzung des Wochengeldes haben demnach mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 1. Oktober 1919, ihre Geltung verloren.

b) **Zu § 195 b der Reichsversicherungsordnung.**

Das Gesetz sieht nicht nur neue Regelleistungen, sondern auch neue Mehrleistungen der Krankenkassen vor. Während die gesetzliche Bezugsdauer des Wochengeldes bisher überhaupt nicht erweitert werden durfte, ist nunmehr eine Erweiterung bis zur Höchstdauer von 13 Wochen zulässig. Ferner kann die Dauer des Stillgeldbezugs, die bisher auf 12 Wochen beschränkt war, bis auf 26 Wochen verlängert werden.

c **Zu § 195 c der Reichsversicherungsordnung.**

Im Anschluß an die Vorschriften der Kriegswochenhilfe (zu vergl. § 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, § 12 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915) wird den Krankenkassen das Recht eingeräumt, statt des Entbindungskostenbeitrags und der Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden entsprechende Sachleistungen zu gewähren. Um der Verwaltungsübung der Krankenkassen Rechnung zu tragen, wird es dabei ausdrücklich für zulässig erklärt, statt sämtlicher in Frage kommenden Sachleistungen nur eine oder mehrere von ihnen, beispielsweise also entweder Hebammendienste oder ärztliche Behandlung und Arznei, zu bewilligen. Dann ist jedoch der Wöchnerin der durch die Sachleistungen nicht gedeckte Teil der Barleistungen auszuzahlen. Die Höhe des Abzugs für diese Sachleistungen ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes überlassen; der Abzug ist nach dem Verhältnis ihres durchschnittlichen Wertes zu dem Werte der Gesamtleistungen, die durch den Pauschbetrag gedeckt werden sollen, für alle Fälle einheitlich zu regeln.

Zu § 3.

Die in dem bisherigen § 197 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Erstattungspflicht der Krankenkassen betr[illegible] nur das Wochengeld, da nur dieses bisher Regelleistung [illegible] Da jetzt der Kreis der Regelleistungen erweitert ist, war [illegible] tungs-

pflicht ebenso wie bei der Kriegswochenhilfe (§ 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915) auf sämtliche Leistungen dieser Art zu erstrecken. Für die baren Beihilfen nach § 195 a Nr. 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung sind dabei entsprechende Pauschalbeträge vorgesehen. Bei der Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung (Nr. 3 a. a. O.) handelt es sich nicht um einen festen Betrag, sondern um einen Höchstbetrag. Da die an die Stelle dieser Beihilfe getretenen Sachleistungen nicht selten hinter dem Höchstbetrag zurückbleiben werden, so ist der Pauschbetrag nicht auf den gleichen Betrag wie die Beihilfe selbst, sondern auf einen Durchschnittsbetrag von 15 Mk. bemessen.

Die Vorschrift des Abs. 2 entspricht der Rechtsprechung des RVA., wonach der Erstattungsanspruch seine Höchstgrenze in dem Betrage findet, den die erstattungspflichtige Kasse bei eigener Leistungspflicht an Wochengeld zu gewähren gehabt hätte (zu vergl. Entscheidung 2146, A. N. des RVA. 1916 S. 350).

Zu §§ 4 bis 6.

Die Streichung der hier bezeichneten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung war geboten, weil die in ihnen vorgesehenen Mehrleistungen nunmehr Regelleistungen der Krankenkassen geworden sind.

Zu § 7

Die in dem bisherigen § 419 Absatz 2 Halbsatz 2 der Reichsversicherungsordnung angeführten §§ 195 bis 200 der Reichsversicherungsordnung sind durch das neue Gesetz teils geändert, teils gestrichen worden. Es war daher auf die an ihre Stelle getretenen Vorschriften zu verweisen. Die sich aus der entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften ergebende Verpflichtung der Arbeitgeber, ihren von der Versicherungspflicht befreiten landwirtschaftlich Beschäftigten und Dienstboten Wochenhilfe zu gewähren (zu vergleichen § 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 und § 435 der Reichsversicherungsordnung), erstreckt sich übrigens nur noch auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1919, weil die in Frage kommenden Befreiungen spätestens mit diesem Zeitpunkt erlöschen (zu vergl. § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 der Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919, RGBl. S. 191).

Die Wochenhilfe für die nach § 420 der Reichsversicherungsordnung versicherten Wöchnerinnen ist im § 3 der Bekanntmachung betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 17. März 1918 (RGBl. S. 129) geregelt. Der Anspruch auf diese Wochenhilfe beruht, wie sich aus dem Wortlaut jener Vorschrift ergibt, auf § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914. Die Wochenhilfe ist deshalb gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 17. März 1918 auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes weiter zu gewähren, solange diese Vorschrift oder die des § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 nicht aufgehoben ist.

Zu § 8

Die Leistungen der Kriegswochenhilfe waren in erster Linie für die Dauer des Krieges bestimmt. Demgemäß enthielten einzelne Vorschriften die Wendung, daß die Leistungen „während der Dauer des gegenwärtigen Krieges" (§ 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914) oder „während der Dauer des Krieges" (§ 8 a. a. O.) oder „während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges" (§§ 4, 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915, § 1 der Bekanntmachung vom 23. April 1915) zu gewähren seien. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß die Vorschriften über die Kriegswochenhilfe ohne weiteres mit dem Ende des Krieges außer Kraft treten. Der Bundesrat hat sich in den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 (§ 10 Abs. 2), 28. Januar 1915 (§ 11 Abs. 2) und 23. April 1915 (§ 22 Abs. 4) ausdrücklich vorbehalten, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bekanntmachungen zu bestimmen. Sie bleiben demnach grundsätzlich solange in Kraft, als sie nicht durch den an die Stelle des Bundesrats getretenen Reichsrat oder durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden. Gleichwohl waren einige besondere Vorschriften schon jetzt erforderlich, um die Kriegswochenhilfe in den Friedenszustand überzuleiten, Sie sind im § 8 Abs. 1 und 2 des erläuterten Gesetzes enthalten.

§ 8 Abs. 1 betrifft Entbindungen, die in der Zeit vor Beendigung des Krieges stattfinden. Die Vorschriften über die Kriegswochenhilfe setzen für die Regel voraus, daß die Ehemänner der Wöchnerinnen Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste „leisten" (§ 1 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, § 4 Nr. 3 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915, § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 23. April 1915). Diese Voraussetzung entfällt, sobald der Krieg im staats- und völkerrechtlichen Sinne beendet ist, wobei zu beachten ist, daß die Reichsregierung durch § 27 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) ermächtigt worden ist, festzustellen, wann im Sinne reichsrechtlicher Vorschriften der Krieg als beendet anzusehen ist. Denn seit der Beendigung des Krieges in diesem Sinne können Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste begrifflich nicht mehr geleistet werden. Daraus konnte der Schluß gezogen werden, daß denjenigen Wöchnerinnen, welche kurze Zeit vor Beendigung des Krieges entbunden worden sind, die fortlaufenden Leistungen der Kriegswochenhilfe, also das Wochen- und das Stillgeld, nur für eine entsprechend kurze Zeit, unter Umständen also für eine weit geringere als die gesetzliche Bezugsdauer, zu gewähren seien. Hierin würde eine Unbilligkeit liegen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemanns usw. durch die Beendigung des Krieges allein nicht gebessert werden. Um hier jeden Zweifel auszuschließen, macht § 8 Abs. 1 des Gesetzes, der in seinem Wortlaut dem § 5 der Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1434) nachgebildet ist, die unverkürzte Zahlung aus dem einmal entstandenen Anspruch auf Wochenhilfe von der Beendigung des Krieges unabhängig.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 bezieht sich auf Entbindungen, die in der Zeit zwischen der Beendigung des Krieges im obigen Sinne und der Entlassung des Kriegsteilnehmers usw. aus dem Militärdienst usw. erfolgen. Da nach der Beendigung des Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste im Sinne der Vorschriften über die Kriegswochenhilfe nicht mehr geleistet werden können, würden Wöchnerinnen, die in der Zeit zwischen der Beendigung des Krieges und der Entlassung des Ehemannes aus dem Militärdienst usw. entbunden werden, in der Regel keinen Anspruch auf Kriegswochenhilfe haben. Das würde gleichfalls der Billigkeit nicht entsprechen, da, wie bemerkt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemannes usw. durch die Beendigung des Krieges allein nicht berührt werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, stellt Abs. 2 Satz 1 die zwischen der Beendigung des Krieges und der Entlassung des Ehemannes aus dem Militärdienst usw. liegende Zeit der Zeit der Leistung von Kriegs- Sanitäts- oder ähnlichen Diensten gleich. Die Gleichstellung dieser Dienste hat auch eine entsprechende Anwendung des Abs. 1 zur Folge. Demgemäß wird hier der Anspruch auf unverkürzte Weiterzahlung des Wochen- und des Stillgeldes durch die Entlassung aus dem Militärdienst usw. gleichfalls nicht berührt.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 betrifft Entbindungen, die in der Zeit nach der Beendigung des Krieges und zugleich nach der Entlassung aus dem Militärdienst usw. stattfinden. Das Gesetz schreibt hier die entsprechende Anwendung des § 1 der Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs vom 21. Dezember 1918 (RGBl. S. 1467) vor. Daraus folgt, daß auch in diesen Fällen ein Anspruch auf unverkürzte Auszahlung des Wochen- und des Stillgeldes besteht, sofern die Entbindung binnen sechs Wochen nach der Entlassung erfolgt ist (zu vergl. der Bescheid des Reichsarbeitsamts vom 7. Februar 1919 — II. 518 — abgedruckt in der Arbeiterversorgung 1919 S. 129). Dabei macht es, wie sich aus dem Wortlaut der Verordnung vom 21. Dezember 1918 ergibt, keinen Unterschied, ob der Vater des Kindes eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen hat oder nicht.

Für Wöchnerinnen, deren Ehemänner durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme an der Weiterleistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert sind (§ 1 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, § 4 Nr. 3 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915, § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 23. April 1915), ist eine besondere Regelung nicht vorgesehen. Ihre Ansprüche bestimmen sich daher auch nach der Beendigung des Krieges nach den Vorschriften über die Kriegswochenhilfe, die jetzt noch fortbestehen und für diese Gruppe von Wöchnerinnen auch noch weiter fortbestehen müssen.

Zu § 9.

Da die in dem Gesetze vorgesehenen Leistungen an Wochenhilfe und Wochenfürsorge gegenüber den Leistungen der Kriegswochenhilfe zum Teil erhöht oder erweitert sind, waren für Wöchnerinnen von Kriegsteilnehmern usw. zur Vermeidung von Unbilligkeiten die gleichen Maßnahmen geboten (zu vergl. auch unten zu § 24)).

Zu § 10.

a **Zu § 205 a der Reichsversicherungsordnung.**

Wie bereits bemerkt, ist die Familienhilfe, soweit sie in Wochenhilfe besteht, Regelleistung der Krankenkassen geworden. An der Rechtslage, daß Träger des Anspruchs auf Familienhilfe der Versicherte ist (Rev. E. 2472, A. N. des RVA. 1918 S. 424), ist dadurch nichts geändert worden. Eine vorgängige

Versicherungsdauer (im folgenden der Kürze halber „Wartezeit" genannt), wie § 195 a RVO. in der Fassung des § 2 des Gesetzes sie für versicherte Wöchnerinnen vorsieht, ist nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes bei der Familienwochenhilfe nicht vorgeschrieben. Zugunsten dieser Regelung läßt sich geltend machen, daß die Wöchnerinnen durch Einführung einer solchen Wartezeit unter Umständen schlechter als nach dem bisherigen Recht gestellt würden. Denn wenn auch die Gewährung der Familienhilfe mit Rücksicht darauf, daß sie bisher eine freiwillige Mehrleistung der Krankenkassen war, von gewissen Bedingungen, insbesondere von einer vorgängigen Versicherungsdauer, abhängig gemacht werden konnte, so hatte doch eine Reihe von Krankenkassen hiervon keinen Gebrauch gemacht. Gleichwohl wird es sich empfehlen, auch für die Familienwochenhilfe eine obligatorische Wartezeit einzuführen, da sonst die versicherungsfreien Wöchnerinnen günstiger als selbstversicherte gestellt würden. Ueberdies ist die Einführung einer solchen Wartezeit im finanziellen Interesse der Krankenkassen erwünscht, wenngleich die Belastung, die ihnen durch die neue Familienwochenhilfe erwächst, dadurch verringert wird, daß die Kosten zur Hälfte vom Reich erstattet werden. Es ist daher bereits eine entsprechende Aenderung des Gesetzes vom 26. September 1919 in Aussicht genommen. Dadurch wird zugleich einem aus den Kreisen der Kassenverbände geäußerten Wunsche Rechnung getragen. Solange das Gesetz nach der angegebenen Richtung hin nicht geändert ist, darf jedoch die Gewährung der Familienwochenhilfe nicht von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängig gemacht werden.

Die Familienwochenhilfe ist versicherungsfreien Ehefrauen, Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern der Versicherten zu gewähren, sofern sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Zu den Stieftöchtern sind auch uneheliche Töchter der Ehefrau eines Versicherten zu zählen. Der aus dem früheren § 205 Reichsversicherungsordnung übernommene Ausdruck „versicherungsfrei" ist für diese Vorschrift in der Literatur verschieden ausgelegt worden. Einerseits wurde angenommen, daß als versicherungsfrei alle Personen anzusehen seien, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, und daß somit auch Personen, die von dem Rechte der freiwilligen Versicherung oder der Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben, als versicherungsfrei zu erachten seien (zu vergl. Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, Anm. 2e zu § 205 Reichsversicherungsordnung, sowie Olshausen, Krankenversicherung, Anm. 3 zu § 205)). Demgegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß Personen der letzteren Art nicht als versicherungsfrei im Sinne der Vorschriften über die Familienhilfe gelten könnten (zu vergl. von Frankenberg, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung 2. Buch, Anm. 2 b zu § 205 Reichsversicherungsordnung, Stier-Somlo, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung 2. Buch Anmerkung 3 b ß zu § 205). Das RVA. hat zu dieser Frage, deren Beantwortung im ersteren Sinne unter Umständen zu einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Doppelversorgung führen würde, noch nicht Stellung genommen, sie vielmehr in der Entscheidung 2495 (AN. des RVA. 1918 S. 509) ausdrücklich dahingestellt gelassen. Um die Frage für das neue Recht klar zu stellen, wird in dem wie erwähnt in Aussicht genommenen Abänderungsgesetz auf eine andere Fassung des § 205 a der Reichsversicherungsordnung Bedacht genommen werden.

Da Träger des Anspruchs auf Familienhilfe der Versicherte ist, so sind in den Fällen des § 197 Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 des Gesetzes diejenigen Kassen erstattungspflichtig, denen der Versicherte, also der Ehemann, Vater usw. in dem letzten Jahre vor der Niederkunft angehört hat. Tritt der Versicherte während der Bezugsdauer des Wochen- oder des Stillgeldes zu einer anderen Klasse über, so hat diese nach § 212 Reichsversicherungsordnung die weiteren Leistungen zu gewähren.

b) **Zu § 205 b Reichsversicherungsordnung.**

Soweit die Familienhilfe in der Gewährung von Krankenpflege oder Sterbegeld besteht, ist sie, wie bereits in den Erläuterungen zu § 1 bemerkt, freiwillige Mehrleistung der Krankenkassen geblieben. Ihre Gewährung ist also nach wie vor in das freie Ermessen der Krankenkassen gestellt.

c) **Zu § 205 c Reichsversicherungsordnung.**

Die Vorschrift des § 1542 Reichsversicherungsordnung, die den Uebergang von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte auf die Versicherungsträger betrifft, galt bisher nur für Versicherte und ihre Hinterbliebenen. Durch das neue Gesetz ist sie nunmehr auf versicherungsfreie Familienmitglieder, denen Familienhilfe nach § 205 a oder § 205 b der Reichsversicherungsordnung zu gewähren ist, ausgedehnt worden. Durch § 14 des Gesetzes ist ferner § 1542 der Reichsversicherungsordnung dahin abgeändert worden, daß vor dem Worte „Krankheit" das Wort „Schwangerschaft" eingefügt worden ist. Dadurch wird klargestellt, daß auch der Ersatzanspruch einer unehelichen Wöchnerin gegen den Vater des Kindes (§ 1715 BGB) auf die Krankenkasse übergeht. Eine Streitfrage des bisherigen Rechts ist damit zugunsten der Krankenkassen entschieden. Der § 14, der auf einem bei der zweiten Beratung des Gesetzes in der Nationalversammlung gefaßten Beschlusse beruht (Drucksachen der Nationalversammlung 1919 Nr. 938), ist seines sonstigen Zusammenhanges wegen in denjenigen Abschnitt des Gesetzes aufgenommen worden, der die Ueberschrift „Familienhilfe" trägt. Mit Rücksicht hierauf ist in beteiligten Kreisen die Auffassung vertreten worden, daß der Ersatzanspruch gegen den Vater des unehelichen Kindes nur bei versicherungsfreien Wöchnerinnen, denen Familienhilfe zu gewähren ist, nicht aber bei selbstversicherten Wöchnerinnen übergehe. Diese Auffassung erscheint nicht begründet. Die Vorschrift des § 1542 der Reichsversicherungsordnung, die sich auf Versicherte jeder Art, bezieht, ist durch § 14 des Gesetzes ganz allgemein geändert worden. Demgegenüber kommt es für die Auslegung nicht darauf an, unter welcher Ueberschrift der § 14 in das Gesetz aufgenommen ist. Es würde auch der inneren Berechtigung entbehren, den Uebergang des Ersatzanspruches bei versicherungsfreien Wöchnerinnen zuzulassen, aber bei selbstversicherten auszuschließen. Denn der Zweck des § 1542 der Reichsversicherungsordnung besteht in der Vermeidung von Doppelleistungen, und diese Zweckbestimmung trifft sowohl für versicherte wie für versicherungsfreie Wöchnerinnen zu. Der Ersatzanspruch der Wöchnerinnen geht demnach auch dann auf die Krankenkasse über, wenn die Wöchnerin selbst gegen Krankheit versichert ist.

Zu § 205 d der Reichsversicherungsordnung.

Die Ausgestaltung der Familienwochenhilfe zur Regelleistung war von der Reichsregierung bereits vor längerer Zeit in Aussicht genommen worden. Bei den Verhandlungen, die darüber stattgefunden haben, ist in den Kreisen der Kassenverbände nachdrücklichst der Wunsch vertreten worden, daß die Kassen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten möchten. Diesem Wunsche trägt das Gesetz insofern Rechnung, als nunmehr das Reich den Kassen die Aufwendungen für die Familienwochenhilfe zur Hälfte zu erstatten hat. Soweit eine Krankenkasse auf Grund des § 205 c der Reichsversicherungsordnung von dem Vater des Kindes Ersatz erlangt, hat das Reich Anspruch auf Anrechnung der Hälfte. Der von ihm zu leistende Ersatz mindert sich also in diesen Fällen um die Hälfte des der Kasse von dem unehelichen Vater geleisteten Ersatzes. Diese Regelung legt den Krankenkassen die Pflicht auf, den auf sie übergegangenen Anspruch gegen den unehelichen Vater nach Möglichkeit geltend zu machen; indessen wird es der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, wenn hierbei Härten vermieden werden.

Die im Abs. 3 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind am 30. September 1919 erlassen worden. (RGBl. S. 1813).

Tritt während des Bezugs der Wochenhilfe der Versicherte zu einer anderen Krankenkasse über, so gilt die Vorschrift des § 212 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Jede hiernach beteiligte Krankenkasse hat dann die von ihr verauslagten Beträge dem Versicherungsamt besonders nachzuweisen. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten hierbei empfiehlt es sich, daß die erstleistende Kasse dem Versicherten beim Ausscheiden eine Bescheinigung über den von ihr geleisteten Teil der Wochenhilfe erteilt, ebenso bei etwaigem weiteren Kassenwechsel jede nächstleistende Kasse. Diese Bescheinigung wird die neue Kasse vom Versicherten einzufordern und bei Nachweisung der verauslagten Beträge dem Versicherungsamt miteinzureichen haben.

Zu § 11.

Die Vorschrift hat nur redaktionelle Bedeutung. Im § 216 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung war bisher von Familien-Angehörigen die Rede, denen die „Satzung" Familienhilfe zubilligt. Da nunmehr die Familienhilfe, soweit sie in Wochenhilfe besteht, Regelleistung geworden ist, also nicht mehr auf der Satzung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruht, war eine Aenderung jener Vorschrift geboten.

Zu § 12.

Im Anschluß an § 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 wird die Verpflichtung zur Gewährung der Wochenhilfe an versicherungsfreie Familienangehörige von Personen, die nach den §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit sind, dem Arbeitgeber auferlegt. Die Vorschrift ist ebenso wie die des § 7 des Gesetzes nur noch für

kurze Zeit von Bedeutung, weil die in Frage kommenden Befreiungen spätestens mit dem 31. Dezember 1919 erlöschen.

Der Anspruch versicherungsfreier Familienmitglieder solcher Personen, welche nach § 420 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, bestimmt sich nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 des Gesetzes. Dabei findet jedoch ein Wegfall oder eine Kürzung von Barleistungen nicht statt, weil eine derartige Beschränkung nach den §§ 420, 425 der Reichsversicherungsordnung nur für die Versicherten selbst gilt, für welche die Barleistungen ganz oder zum Teil durch die Leistungen des Arbeitgebers abgegolten werden.

Zu § 13.

Die im § 205 d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 des Gesetzes vorgesehene Reichsbeihilfe kommt in erster Linie den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) als den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zugute. Ihnen sind die knappschaftlichen Krankenkassen gleichgestellt, weil sie ebenfalls Pflichtkassen sind. Die Ersatzkassen treten nur insoweit an die Stelle der Pflichtkassen, als die Versicherten von dem Rechte des Ruhens der Rechte und Pflichten nach § 517 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch gemacht haben (zu vergl. Revisionsentscheidung 2117, A.N. des RVA. 1915 S. 771). Den Ersatzkassen steht daher auch nur insoweit ein Anspruch auf die Reichsbeihilfe zu.

Zu § 14.

Vergl. die Erläuterungen zu § 10 unter c.

Zu § 15.

Da die Familienhilfe, soweit sie in Wochenhilfe besteht, Regelleistung geworden ist, sind die Mittel hierfür durch allgemeine Leistungen der Arbeitgeber und der Versicherten aufzubringen. Das Recht zur Erhebung von Zusatzbeiträgen beschränkt sich daher künftig auf diejenigen Fälle, in denen die Familienhilfe als Mehrleistung, also nach § 205 b der Reichsversicherungsordnung in der Farung des § 10 des Gesetzes gewährt wird.

Zu § 16

Zur Deckung der neuen Aufwendungen sowie mancher durch die Folgen des Krieges veranlaßten Mehrkosten werden die Kassen vielfach eine Erhöhung der Beiträge vornehmen müssen. Dabei bestimmt sich das Maß der Erhöhung für die einzelne Kasse nach deren besonderen Verhältnissen. Das Gesetz hatte sich darauf zu beschränken, die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Höchstgrenzen für die Beiträge hinaufzusetzen. Zu diesem Zwecke ist die in den §§ 366, 388 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Grenze von 4½ v. H. auf 7½ v. H. und die im § 389 Abs. 1, § 390 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Grenze von 6 v. H. auf 10 v. H. erhöht werden. Die Erhöhung der letzteren Beitragsgrenze hatte auch eine Erhöhung der im § 364 Nr. 2 vorgesehenen gleichen Beitragsgrenze zur Folge.

Zu § 17.

Das Gesetz folgt dem bisher für die Krankenversicherung geltenden Grundsatz, daß deren Leistungen auch nichtdeutschen Wöchnerinnen zugute zu kommen haben, soweit es sich dabei um die Wochenhilfe für versicherte Wöchnerinnen und um die Familienwochenhilfe handelt. Denn hier sind die Leistungen der Krankenkassen an Gegenleistungen der Wöchnerinnen oder ihrer Angehörigen geknüpft und müssen demnach allen Wöchnerinnen, für welche diese Gegenleistungen bewirkt worden sind, zuteil werden, gleichviel ob die Wöchnerin Deutsche oder Ausländerin ist. Anders liegt die Sache bei der Wochenfürsorge aus Mitteln des Reichs. Sie wird auf Kosten des Reichs ohne jede Gegenleistung seitens der Wöchnerinnen oder ihrer Angehörigen bewirkt und kann daher nur deutschen Wöchnerinnen zugute kommen. Um jeden Zweifel auszuschließen, soll der Wortlaut des § 17 durch das in Aussicht genommene Abänderungsgesetz entsprechend ergänzt werden. Im übrigen ist die Wochenfürsorge aus Mitteln des Reichs allen minderbemittelten Wöchnerinnen zu gewähren, für die ein Anspruch auf Wochenhilfe nicht schon nach den sonstigen Vorschriften des Gesetzes oder nach den Vorschriften über die Kriegswochenhilfe besteht. Anspruchsberechtigt sind demnach auch selbstversicherte Wöchnerinnen, welche die Wartezeit des § 195 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 des Gesetzes nicht erfüllt haben, sofern sie minderbemittelt sind.

Die sonstigen Vorschriften des a 17 lehnen sich an § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 an. Die Einkommensgrenze für verheiratete Wöchnerinnen ist ebenso wie im § 2 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O. auf 2500 Mk. jährlich festgesetzt, wobei sich der Betrag für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 250 Mk. erhöht. Die Einkommensgrenze für unverheiratete Wöchnerinnen ist auf 2000 Mk. jährlich bemessen, wobei das Vorhandensein weiterer Kinder in der gleichen Weise wie bei verheirateten Wöchnerinnen berücksichtigt wird. Zu beachten ist dabei, daß bei unverheirateten Wöchnerinnen lediglich das Einkommen der Wöchnerin selbst maßgebend ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder sonstiger Verwandter, die der Wöchnerin Unterhalt zu gewähren haben, sind nicht entscheidend. Beantragt eine Wöchnerin, die für ihre Person als minderbemittelt im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, Wochenfürsorge, so ist demnach dem Antrag ohne weitere Ermittelungen über die Vermögensverhältnisse der Eltern usw. stattzugeben. Dem Reiche, das der Kasse ihre Aufwendungen zu erstatten hat, bleibt es überlassen, sich auf Grund des § 21 des Gesetzes an die Eltern oder sonstige Verwandte der Wöchnerin zu halten. Durch diese Regelung wird namentlich denjenigen Fällen Rechnung getragen, in denen die Eltern usw. sich weigern, der Wöchnerin Unterhalt zu gewähren.

Zu § 18.

Die Wochenfürsorge liegt derjenigen AOKK. ob, in deren Bezirk die Wöchnerin ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die Landkrankenkassen sind nur zuständig, wo eine AOKK. nicht besteht. Bestehen Land- und Allgemeine Ortskrankenkassen nebeneinander, so ist zur Vermeidung von Zweifeln und möglichen Doppelzahlungen die Gewährung der Leistungen nur den letzteren Kassen zugewiesen worden. Bei der Durchführung der Wochenfürsorge kann sich die zuständige Kasse, wie sich aus den im § 23 Abs. 2 entsprechend für anwendbar erklärten §§ 219, 220 der Reichsversicherungsordnung ergibt, der Mitwirkung anderer Kassen bedienen.

Zu § 20.

Die Ausführungsbestimmungen gemäß Abs. 3 sind am 30. September 1919 erlassen worden (RGBl. S. 1813).

Zu § 21.

Außer dem Unterhaltsanspruch der Wöchnerin gegen die Eltern oder sonstigen Verwandten geht auch der Anspruch der Wöchnerin gegen den Vater des unehelichen Kindes auf das Reich über. Beide Teile haften nach Abs. 3 als Gesamtschuldner. Das Reich kann sich also nach seiner Wahl an den einen oder anderen Teil halten. Soweit es jedoch von dem einen Teil Befriedigung erlangt, ist eine Inanspruchnahme des anderen Teils ausgeschlossen. Die Rechte des Reiches werden von den Krankenkassen in gleicher Weise geltend zu machen sein, wie ihre eigenen Rechte auf Grund des § 205 c.

Zu § 22.

Für die Wochenfürsorge aus Mitteln des Reichs ist eine Aenderung der Kassensatzungen nicht erforderlich, weil es sich hier nicht um Leistungen aus der Versicherung handelt. Im übrigen müssen die Kassensatzungen den Vorschriften des Gesetzes angepaßt werden. Die Verpflichtung zur Gewährung der Versicherungsleistungen ist allerdings von einer Aenderung der Kassensatzungen nicht abhängig. Wohl aber können die Kassen, wenn sie zur Deckung der neuen Aufwendungen ihre Beiträge erhöhen müssen, die erhöhten Beiträge erst nach einer entsprechenden Satzungsänderung verlangen. Wo diese Aenderung längere Zeit in Anspruch nimmt, können die Kassen infolge der Verpflichtung, die höheren Leistungen ungeachtet der niedrigen Beiträge zu gewähren, unter Umständen in eine schwierige Lage kommen. In diesen Fällen kann dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß auf Antrag der Kasse das Versicherungsamt gemäß § 391 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vorläufig eine Erhöhung der Beiträge verfügt.

Zu § 23.

Bei Streit über die Leistungen der Wochenfürsorge entscheidet, wie sich aus Abs. 1 ergibt, in erster Instanz das Versicherungsamt und in zweiter und letzter Instanz das Oberversicherungsamt. Dieses hat jedoch die Sache an das Reichsversicherungsamt abzugeben, wenn es sich um eine noch nicht entschiedene Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder wenn es von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) abweichen will (§§ 1693, 1799 RVO.). Die Rechtslage ist demnach insoweit die gleiche, wie sie bei Streit über Ansprüche auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 besteht (zu vergl. Entsch. 2072, A. N. des RVA. 1915 S. 638).

Zu § 24.

Die Vorschrift des § 8 des Gesetzes tritt ihrer Natur nach mit Beendigung des Krieges in Kraft. Der gleiche Zeitpunkt ist für das Inkrafttreten des § 9 festgesetzt, während die anderen Vorschriften schon am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten sind.

Bei der Festsetzung jenes Zeitpunkts hat die Nationalversammlung, die das Gesetz am 19. August 1919 verabschiedet hat, anscheinend angenommen, daß im Sinne des § 8 des Gesetzes der Krieg schon vor dem 1. Oktober 1919 beendigt sein werde. Da diese Erwartung nicht eingetroffen ist, erhalten Wöchnerinnen, die nach den Vorschriften über die Kriegswochenhilfe anspruchsberechtigt sind, die im § 9 bezeichneten erhöhten Leistungen nach dem Wortlaut des Gesetzes erst von der Beendigung des Krieges ab, während sie den übrigen nach diesem Gesetze berechtigten Wöchnerinnen schon vom 1. Oktober 1919 ab zukommen. In dem beabsichtigten Abänderungsgesetz (zu vergl. die Erläuterung zu § 10 unter a) wird darauf Bedacht genommen werden, diesen vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollten Unterschied auszugleichen. Indessen wird auch schon vor der Abänderung des Gesetzes nichts dagegen einzuwenden sein, daß die erhöhten Leistungen bereits vom 1. Oktober 1919 ab gewährt werden.

Wöchnerinnen, die unter das neue Gesetz fallen, erhalten, wenn sie vor dem 1. Oktober 1919 entbunden worden sind, von diesem Tage ab das Wochen- und das Stillgeld nach den neuen Vorschriften, jedoch abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem 1. Oktober 1919 liegenden Zeit. Das Gesetz ist hierbei dem Vorgang des § 10 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915, des § 22 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 und des § 21 Abs. 2 der Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes vom 6. Juli 1917 (RGBl. S. 591) gefolgt. Für Wöchnerinn, die vor dem 1. Oktober 1919 entbunden sind, bewendet es für die Zeit bis zu diesem Tage bei den bisherigen Vorschriften. Einer besonderen Bestimmung bedurfte es für diejenigen Fälle, in denen am 1. Oktober 1919 die Bezugsdauer für das Wochen- oder das Stillgeld zwar nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach dem neuen Gesetz abgelaufen war. Wenn beispielsweise eine Wöchnerin, der das Wochengeld nach dem früheren Recht für 8 Wochen zu gewähren war, während es ihr nunmehr für 10 Wochen zu zahlen ist, 9 Wochen vor dem 1. Oktober 1919 entbunden worden ist, so würde sie nach § 24 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes für die 9. Woche nach der Entbindung, also für die letzte Woche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, kein Wochengeld erhalten, während es ihr gemäß Abs. 2 Satz 2 für die 10. Woche nach der Entbindung, also die erste Woche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, wieder gewährt werden müßte. Um in diesen Fällen einen lückenlosen Bezug der Leistungen zu sichern, ist durch den Schlußsatz des Absatz 2 Vorsorge getroffen, daß die Leistungen im alten Betrage auch bis zum 1. Oktober 1919 zu gewähren sind. Die Leistungen für die Zeit seit dem 1. Oktober 1919 sind in diesen Fällen nach den neuen Vorschriften zu gewähren, soweit danach die Leistungspflicht der Kasse am 1. Oktober 1919 noch nicht abgelaufen war.

Zu § 25.

Die Vorschrift entspricht dem Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung.

Oels, den 21. Januar 1920.

Vorstehende Erläuterung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Krankenkassen.

Oels, den 22. Januar 1920.

Betrifft Unfallversicherung der Kraftwagenführer, Kutscher, des Hilfspersonals wie Wagenwäscher, Pferdepfleger, Dienstboten usw.

Bezugnehmend auf die Kreisblattbekanntmachung vom 5. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 3) ersuche ich die Ortspolizeibehörden, mir bis zum 5. Februar d. Js. ein namentliches Verzeichnis der Kraftwagen-, Fuhrwerks- und Reittierhaltungen der Aerzte, Tierärzte, Geistlichen, Amtspersonen, sowie der verschiedenen Kleingewerbetreibenden (Pferde-, Vieh-, Kohlen-, Milchhändler, Bäcker usw.), deren Gewerbe über den Umfang des Kleinbetriebes nicht hinausgeht und die deshalb nicht Mitglied einer gewerblichen Berufsgenossenschaft sind, nach unten abgedrucktem Muster oder Negativbericht einzureichen.

Laufende Nummer	Des Fahrzeug- oder Reittierhalters			Art der Haltung (Kraftwagen Pferdegespanne, Reitpferde, Segel- oder Motorboot)	Tag des Beginns der Haltung	Zahl der versicherten Personen (Chauffeur, Kutscher, Wagenwäsch., Bootsmann, Pferdepfleger, Dienstboten)	Hat in der Zeit nach dem 1. 1. 1913 bis zum Ausbruch des Krieges oder während des Krieges eine Fahrzeug- od. Reittierhaltg. bestanden und eventl. von wann bis wann?	Bemerkung (insbesondere, ob bereits Mitglied der Versicherungsgenossenschaft oder einer gewerblichen Berufsgenossenschaft eventl. welcher?)
	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe (Arzt, Pfarrer, Zollbeamte, Oberförster usw. Kohlenhändler, Bäcker usw.)	Wohnort					

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Berlin, den 12. Januar 1920.

In Ergänzung des Runderlasses vom 26. November v. J. — F. M. I. 23 581, M. d. J. Ia 3674 — wird für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung bestimmt:

1) Denjenigen Beamten, planmäßigen und außerplanmäßigen, mit Familie, die infolge der Kriegsverhältnisse ihren Haushalt vorübergehend von ihrem dienstlichen Wohnsitz nach einem anderen Ort verlegt haben sowie den zur Probedienstleistung einberufenen Justitiaren und Militäranwärtern mit Familie kann auf ihren Antrag für die Zeit, während der sie infolge der Wohnungsnot an ihrem Dienstorte eine eigene Wohnung nicht finden oder wegen der Beförderungsmittelknappheit vorläufig nicht beziehen können, sondern ihre bisherige Wohnung beibehalten oder ihre Möbel gegen Entgelt einstweilen unterstellen müssen, ebenfalls eine Beihilfe, und zwar nach den in Absatz 5 des eingangs erwähnten Erlasses für Beamte mit Familie vorgesehenen Sätzen gewährt werden.

2) Die gleiche Beihilfe kann auch den unter 1 genannten Beamten und Personen auf Antrag gezahlt werden, die ihre bisherige Wohnung zwar ohne Aufwendung besonderer Kosten aufgeben konnten oder die bisherige Wohnung gegen Entgelt vermietet haben, die aber an ihrem Dienstort infolge Wohnungsmangels gezwungen sind, länger als zwei Wochen in einem Gasthause zu wohnen, wenn ihnen hierdurch unverhältnismäßig hohe, die ortsüblichen Wohnungspreise übersteigenden Kosten erwachsen.

3) Die Bestimmungen unter Nr. 6, 9 und 10 des Runderlasses vom 26. November v. J. finden sinngemäße Anwendung.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:

Der Finanzminister.

J. V.

Bank.

Oels, den 24. Januar 1920.

Bestätigt: Stellenbesitzer Karl Seidel zum Nachtwächter der Gemeinde Hönigern.

Oels, den 23. Januar 1920.

Einbruchsdiebstahl-Versicherung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Versicherungsbeiträge und Stempelbeträge von den Versicherten alsbald einheben und mittels der übersandten Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreiskommunalkasse einzahlen zu lassen.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.
Landrat

Oels, den 24. Januar 1920.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Gehöft des Vorwerks Sandhof (Spahlitz) und des Freistellenbesitzers Schwarz in Bogschütz ist erloschen, die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Sicherheitspolizei Mitteldeutschland

stellt noch eine größere Anzahl von Beamten im Unteroffizier- und Mannschaftsrang für die Garnisonorte Erfurt, Halle und Weißenfels ein.

Zur Einstellung kommen körperlich rüstige Leute im Alter von 22 bis 30 Jahren, Größe nur ausnahmsweise unter 1,70. Sie müssen 1 Jahr Frontdienst nachweisen können oder aber einer mobilen Formation im Kriege angehört haben.

An Papieren sind erforderlich:

Militärpaß, Geburtsurkunde, Dienstleistungszeugnis der letzten Arbeitsstelle und der letzten militärischen Dienststelle sowie selbstgeschriebenen Lebenslauf. Letzterer muß enthalten: Ob und welche Schulden der Bewerber hat, wozu auch Alimente, Wechsel- und Darlehnsforderungen gehören, welche Krankheiten und Unfälle der Bewerber vor und welche Verwundungen und Krankheiten er in seiner Dienstzeit erlitten hat, die zu einer ärztlichen Behandlung geführt haben.

Die Besoldung ist gleich derjenigen der übrigen Sicherheitspolizei.

Nähere Auskunft erteilt das **Kreisfürsorgeamt Oels**, Marienstraße 18, wo auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Kreisfürsorgeamt.

Hilf 500000 Stimmberechtigte aus dem Reiche ins Grenzland schaffen!
Gib Deine
Grenz-Spende
für die Volksabstimmungen
auf Postscheckkonto Berlin 73776
oder auf Deine Bank!
Deutscher Schutzbund, Berlin NW 52

Der Landrat.
Rojahn.

Dienstauszeichnung.

Für Anträge auf das Dienstauszeichnungskreuz sowie für die Landwehrdienstauszeichnung für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, ist Schlußtermin der 5. Februar 1920.

Bedingungen sind: Erfüllung der aktiven Dienstzeit, sowie der Dienstpflicht in der Reserve und der Landw. I. Aufgebots

Diese müssen jedoch bis Kriegsbeginn 1914 erfüllt gewesen sein.

Anträge sind schriftlich bei der Versorgungsstelle Oels einzureichen. In den Gesuchen ist anzugeben: 1. von wann bis wann im Frieden aktiv gedient, 2. bei welchem Regiment, 3. jetzige Wohnung, 4. von welchem Bezirkskommando infolge Mobilmachung eingestellt. — Anträge, welche nicht bis zum 5. 2. 20. gestellt sind, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Für bis 1. August 1919 zurückgekehrte Kriegsgefangene gilt der Termin bis 5. 2. 20.

Für später zurückkehrende ist Schluß für Einreichung der Anträge drei Monate nach Eintreffen des letzten Kriegsgefangenentransport in der Heimat.

Diejenigen, die bereits die Mitteilung erhalten haben, daß sie zur Landwehrdienstauszeichnung vorgeschlagen worden sind, brauchen ihre Gesuche nicht mehr erneuern.

Militärpässe sind den Gesuchen beizufügen.

Versorgungsstelle Oels.

Im Genossenschaftsregister ist bei Nr. 31 Kartoffel-Flocken-Fabrik Namslau e. G. m. b. H. in Wilkau heute eingetragen worden:

Gutsbesitzer Max Langner Deutsch-Marchwitz scheidet aus dem Vorstande aus und an seiner Stelle ist der Rittergutsbesitzer **Reinhold Goldert** in Nieder-Wilkau zum Vorstandsmitglied gewählt.

Amtsgericht Namslau, 20. Januar 1920.

Bruchleidende

anerkennen voll Dank **Dr. Winterhalter's** Hernien-Bandage, gesetzlich geschützt und patentiert. Sinnreich **ohne jede Feder haltbar**, aus weichem Leder, bequem. Garantie 20000 Stück im Gebrauch. Zu sprechen in **Oels am Sonnabend, den 31. Januar, von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm.** im **Bahnhofshotel.**
Hernien-Bandagenhaus Dr. Winterhalter, Halle a. S.
Tragen Sie nur die Hernien-Bandage das einzige Band, das den Bruch von **unten nach oben**, daher **richtig** zurückhält.

Gallensteine!
beseitigt schmerzlos innerhalb 24 Stunden unser **Beugamit**
Prospekte mit vielen Dankschreiben gratis
Beumers & Co. Köln Gallerring 63

Frauenleiden
verhütet
Alvitol.
Zu haben in allen Apotheken und Drogerien.
Prospekte und Proben versendet **Max Hahn** Ges. m. b. H., Berlin S. W. 68.

2 elegante, gute Arbeitspferde
verkauft
Gastwirt **Vogt**,
Wiesegrade.

Aeltere Geflügelwärterin
auf Dominium gesucht, die selbständig das Geflügel besorgt und die Aufzucht gut versteht. Zeugnisse u. Lohnansprüche unter X 3 an die „Lokomotive".

Gärtner
für Neueinrichtung eines Gartens gesucht
Körnich, Gutsbesitzer,
Ober Schmollen, Kr. Oels.

Die Nachtwächterstelle in der Gemeinde Galbitz ist bald oder später zu besetzen. Bewerber, die auch die Schulbereinigung und -beheizung gegen angemessenes Entgeld übernehmen, wollen sich unter Angabe ihrer Bedingungen beim Unterzeichneten melden.

Galbitz, den 23. 1. 1920

Der Gemeinde-Vorstand
Kirchner.

Maurer- und Zimmerleute
per sofort für dauernde Arbeit nach Namslau **gesucht.** Für Uebernachtung ist gesorgt.
Urban & Nerlich,
Maurer- und Zimmermeister,
Namslau, Wilhelmstraße 13.

Silbermünzen
wechselt zum selben Satze wie die Reichsbank
pro Mark = 6,50 Mk. diskret ein
Innungsbank in Breslau,
Blumenstraße 8.
1. Querstraße vom Tauentzienplatz aus.
Für 10 Mark in Gold = 110.— Mk.
Für 20 Mark in Gold = 220.— Mk.

Geschlechts-Kranke
Rasche Hilfe — doppelte Hilfe.
Harnröhrenleiden, frischer u. veralt. Ausfluß, Heilung in kürzester Frist, **Syphilis**, ohne Berufsstörung, ohne Einspritzung u. andere Gifte, **Mannesschwäche**, sofortige Hilfe. Ueber jedes der 3 Leiden ist eine ausführlich. Broschüre erschienen mit zahlreichen ärztlichen Gutachten und Hunderten freiwill. Dankschreiben Geheilter. Zusendung kostenl. geg. 50 Pfg. i. Mark. f. Porto u. Spesen in verschloss. Doppelbrief ohne Aufdruck durch Spezialarzt **Dr. med. Dammann, Berlin 2088, Potsdamerstr. 123b.** Sprechstund.: 9—10, 3—4 Uhr. Genaue Angabe des Leidens erforderlich, damit die richtige Broschüre gesandt werden kann.

Das neue Reichswahlgesetz.

Berlin, 24. Januar.

Der Vorentwurf des Reichswahlgesetzes, dessen Grundzüge bereits mitgeteilt wurden, wurde nunmehr vom Reichsministerium des Innern veröffentlicht.

Die Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Parteien erfolgt nach dem sogenannten automatischen System, das zuerst in Baden für die Landtagswahlen eingeführt wurde. Auf je 60 000 gültige Stimmen entfällt ein Abgeordneter. Für die Berücksichtigung des Restes der Stimmen sind verschiedene Verfahrensarten möglich. Das Reichsministerium des Innern hat daher drei Entwürfe aufgestellt, um der breiten Oeffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zu den einzelnen Anwendungsmöglichkeiten der neuen Systeme Stellung zu nehmen. Im Vorentwurf a werden die in den einzelnen Wahlkreisen nicht verbrauchten Reststimmen auf die Reichswahlvorschlagsliste verrechnet. Der Vorentwurf b faßt mehrere örtlich zusammenhängende Wahlkreise zu einem Wahlkreise zusammen. Die im Wahlkreise nicht verbrauchten Reststimmen werden hier zunächst auf den Verbandswahlvorschlag und erst die im Verbandswahlkreise nicht verbrauchten Reststimmen auf die Reichsliste übertragen. Der Vorschlag c verbindet gleichfalls örtlich zusammenhängende Wahlkreise zu einem Wahlverbande und überläßt es den Wählergruppen, entweder Wahlkreisvorschläge oder Verbandswahlvorschläge einzureichen. Parteien, die in den einzelnen Wahlkreisen nicht wenigstens 60 000 Stimmen erreichen würden, können sich so mit Wählergruppen benachbarter Wahlkreise zwecks Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge und Verbandswahlvorschläge verbinden. Dadurch soll den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, auch in solchen Wahlkreisen örtlichen Kandidaten zum Erfolg zu verhelfen, wo sie an sich schwächer vertreten sind. Die Wahlkreiseinteilung ist als Anlage zu dem neuen Gesetz und damit als Bestandteil des Gesetzes gedacht. Sie ist noch nicht entworfen, da die Ergebnisse der Volkszählung vom 8. Oktober, die ihr zugrunde gelegt werden sollen, noch nicht vorliegen. Neben dem neuen Wahlsystem bringt der Vorentwurf auch sonstige Neuerungen gegenüber dem bisherigen Wahlrecht. Besonders ist zu erwähnen, daß er dem wiederholt laut gewordenen Wunsche, Auslandsdeutschen das Recht zur Teilnahme an den Reichstagswahlen zu gewähren, Rechnung trägt.

Des weiteren ist noch die im § 13 vorgesehene Einführung von Wahlscheinen hervorzuheben. Solche Wahlscheine sollen alle diejenigen Wähler erhalten, die keinen festen Wohnsitz haben, z. B. Reisende, Lokomotivführer usw. Sie können dann in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen. Nach § 28 soll der Reichsminister des Innern, wenn infolge geringer Wahlbeteiligung bei Zuteilung von je einem Abgeordneten auf 60 000 Stimmen die Zahl der Abgeordneten 400 nicht erreichen würde, das Recht haben, durch Verordnung die Verteilungszahl 60 000 soweit herabzusetzen, daß die Zahl der Abgeordneten 400 erreicht.

Das Gesetz für die Reichspräsidentenwahl.

Berlin, 24. Januar.

Der im Reichsministerium des Innern aufgestellte Vorentwurf des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten wird nunmehr veröffentlicht.

Der Entwurf läßt die absolute Mehrheit entscheiden. Sollte sich aber eine solche Mehrheit nicht ergeben, so soll im zweiten Wahlgange die relative Mehrheit den Ausschlag geben. Damit wird ein mittlerer Weg eingeschlagen, und die für die Wahl des Reichspräsidenten im Interesse des Ansehens seiner Stellung nicht erwünschte Stichwahl vermieden. Der Entwurf geht davon aus, daß, wenn der erste Wahlgang zu einer endgültigen Wahl nicht führen sollte, auf Grund seiner Ergebnisse sich unschwer eine Verständigung zwischen den Wählergruppen in der Richtung erreichen lassen wird, daß aus dem zweiten Wahlgange der Mann hervorgeht, der die große Mehrheit der Wählerschaft hinter sich hat. Die übrigen Vorschriften des Präsidentenwahlgesetzes sind den Vorschriften des Reichswahlgesetzes angepaßt. Im Interesse der Vereinfachung der Wahlgeschäfte sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und für die Feststellung und Prüfung des Wahlergebnisses die gleichen Einrichtungen eines Organs wie für die Reichstagswahlen vorgesehen.

Gerichtssaal.

*** Aus der Sitzung der Strafkammer beim Landgericht Oels am 22. Januar 1919.**

Ein schwerer Junge ist der erst 17 Jahre alte Fürsorgezögling Max Ba. aus Auras. Er ist wegen schweren Diebstahls bereits zweimal vorbestraft und verbüßt gegenwärtig in Wohlau eine einjährige Gefängnisstrafe. Am 8. 8. 19 war er aus dem Fürsorgehaus in Groß Rosen ausgebrochen und trieb sich nichtstuend und wahrscheinlich vom Diebstahl und Betteln lebend in Mittelschlesien umher. Am 12. 9. 19 kam er in das Gehöft des Gemeindevorstehers K. in Dammer (Kreis Militsch), den er von früher her kannte. Dieser bewirtete ihn aus Mitleid, wurde dafür aber übel belohnt, denn als alle Hausinsassen draußen auf dem Felde waren, schlich B. in eine Kammer und stahl dort 400 Mark. Das Geld brachte er in ganz kurzer Zeit in Breslau durch. Der Staatsanwalt beantragte gegen B. 1 Jahr Gefängnis. Das Gericht glaubte nach der ganzen Sachlage noch hierüber hinausgehen zu sollen und erkannte auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis.

Billige Reisen unternahm der Versicherungsbeamte Herbert K. aus Breslau. Er hatte von seiner Dienstzeit in Kiel (Marine) noch eine Reihe von Urlaubsscheinen, Ausweisen rc. Auf diese hin ließ er sich für zahlreiche Eisenbahnfahrten „in dienstlichem Interesse" von Breslau aus in die Provinz Militärfahrkarten ausstellen und schädigte so die Eisenbahnverwaltung um nicht unbeträchtliche Summen. Der Staatsanwalt beantragte gegen ihn 9 Monate Gefängnis. Das Gericht hielt eine gewisse Notlage des Angeklagten für vorliegend und ließ es angesichts seiner bisherigen Unbescholtenheit bei einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bewenden.

Ganz unschuldig wollte der bereits 36mal wegen mehrfacher Diebstähle, Beleidigung, Widerstandsleistung, Bettelns vorbestrafte Arbeiter Paul M. aus Namslau sein, der beschuldigt war, am 16. 8. v. J. aus dem dortigen Proviantamt 45 Konservenbüchsen mit Rindfleisch gestohlen zu haben. Er wurde aber durch die Beweisaufnahme, namentlich durch die Aussagen des Zeugen Str., der wegen Beteiligung an diesem Einbruch zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, völlig überführt. Er hat das Fleisch auch nicht für sich verbraucht, sondern durch Schleichhandel in Breslau abgesetzt. Der Staatsanwalt beantragte 1 Jahr Gefängnis gegen M.; das Gericht verurteilte ihn wegen schweren Diebstahls zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis.

Jugendlicher Leichtsinn führte die 16 Jahre alten Schmiedelehrlinge Karl D. und Paul M. aus Obernigk auf die Anklagebank. Als im vergangenen Herbst vom Kreise Trebnitz billige Kleidungsstücke angeboten wurden, schrieben sie an ihre Eltern um Geld, damit sie sich auch etwas anschaffen könnten. Als sie nichts erhielten, kamen sie auf den Gedanken, sich durch Einbruch bei ihrem Lehrherrn, dem Schmiedemeister W., die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Das erste Mal mißlang der Versuch, das zweite Mal erbeuteten sie 6, das dritte Mal 100 Mark. Ihre Tat kam bald heraus, und das Verfahren wurde gegen sie eingeleitet. In der heutigen Verhandlung stellte ihr Meister den beiden das beste Zeugnis aus und erklärte, an ihrer Bestrafung kein Interesse zu haben; das Geld habe er wiederbekommen. Der Staatsanwalt beantragte 2 Monate Gefängnis. Das Gericht erkannte gegen die noch unbestraften Jungen, die ihre Tat ernstlich zu bereuen schienen, wegen schweren Diebstahls auf je 1 Monat Gefängnis.

Viermal hat eine Streitigkeit zwischen der Familie M. und der 65jährigen Frau Dorothea B. in Groß Peterwitz (Kreis Trebnitz) bereits die Gerichte beschäftigt. Während Angehörige der Familie M. vor kurzem wegen Mißhandlung der Frau B. zu einer geringen Strafe verurteilt wurden, sprach das Gericht heute die letztere von der Beschuldigung frei, Frau M. beleidigt und deren Enkelin geschlagen zu haben. Das Schöffengericht in Trachenberg hatte sie zu 20 Mk. Geldstrafe verurteilt, so daß ihre Berufung hiergegen Erfolg hatte. In dieser Angelegenheit schwebt noch ein Zivilprozeß.

Unerlaubter Pferdehandel. Der Fleischermeister Gustav K. in Sulau (Kreis Militsch) hatte auf einer Versteigerung von Militärpferden in Schmiegrode, zu der Pferdehändler nicht zugelassen waren und auf der Pferde nur zu eigenem Gebrauch von Landwirten rc. erstanden werden durften, ein Pferd für 1100 Mark gekauft. Da es lahmte und den Transport nach Sulau kaum aushalten zu können schien, gab er es nach wenigen Stunden an einen Pferdehändler für 1900 Mark weiter. Das Schöffengericht hatte ihn wegen Uebertretung verschiedener Vorschriften und Ueberteuerung in Gesamtheit, die zum täglichen Bedarf dienen, zu 100 Mark Geldstrafe und Einziehung des übermäßigen Gewinnes verurteilt. Das Oberlandgericht verwarf heute die Berufung des Angeklagten.

Vorsicht beim Viehverkauf. Das Schöffengericht Oels hatte den Fleischer B. aus Schmoltschütz zu 200 Mark Geldstrafe verurteilt, weil er, ohne den Käufer näher zu kennen, eine Kalbe von 5 Zentnern an einen später nicht auffindbaren Gutsbesitzer F. in Mühlwitz verkauft hatte. Die Berufung des B. wurde von der Strafkammer mit der Maßgabe verworfen, daß B. wegen Uebertretung der einschlägigen Bestimmungen zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt werde.

Verworfen wurde auch die Berufung des Landesproduktenhändlers R. aus Dresden, der vom Schöffengericht Groß Wartenberg zu 2 Wochen Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe verurteilt worden war, weil er in Groß Wartenberg mit 18½ Pfund Schweinefleisch und 8½ Pfund Butter betroffen worden war, die er ohne Erlaubnis erworben hatte. Das Gericht schenkte seiner Angabe, er habe die Waren jenseits der Demarkationslinie nur zur Verwendung für sich und seine Angehörigen erworben, umso weniger Glauben, als R. wegen ähnlicher Vergehen bereits zweimal vorbestraft ist.